

**XIX. GP.-NR**  
**Nr. 264 -/A**  
**Fr. 31. Mai 1995**

**ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Vw.Dr. Lackner, Dipl.-Vw.Dr. Lukesch  
und Genossen  
betreffend Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

"b) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen für jede  
angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht 80 S, ab 1. Juli 1995 70 S,  
mindestens 600 S, höchstens 3.040 S, ab 1. Juli 1995 höchstens 2.660 S, bei Anhängern  
höchstens 2.400 S, ab 1. Juli 1995 höchstens 2.100 S. Die für einen Anhänger errechnete  
Monatssteuer ist jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für  
den Anhänger an Steuer zu entrichten ist. Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich  
höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu verringern."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine  
erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

**Begründung:**

Die vorgesehene Novellierung stellt eine ~~Begleitmaßnahme~~ zu den geänderten  
Mautbestimmungen dar.